

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat durch ein Schreiben gegenüber den Obersten Landesbehörden klargestellt, dass eine an Werkstattbeschäftigte ausgezahlte Inflationsausgleichsprämie nicht als Einkommen auf die Grundsicherung angerechnet wird.

Auszahlung von Sonderzahlungen als Inflationsausgleichsprämie

Mit dem Gesetz vom 19. Oktober 2022 (BGBl 2022 I S. 1743) ist die sogenannte Inflationsausgleichsprämie (IAP) eingeführt worden. Die

Inflationsausgleichsprämie ist bis zu einem Höchstbetrag von 3.000 Euro steuer- und sozialabgabefrei, soweit diese im Zeitraum vom 26. Oktober 2022 bis zum 31. Dezember 2024 zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt wird. Voraussetzung ist, dass die Leistungen nicht im Wege einer Entgeltumwandlung finanziert werden (vgl. dazu auch § 8 Abs. 4 EStG).

Auch an Werkstattbeschäftigte kann die Inflationsausgleichsprämie als Sonderzahlung ausgezahlt werden. Bei Werkstattbeschäftigten bedeutet dies, dass die Inflationsausgleichsprämie zusätzlich zu den nach § 221 Abs. 2 SGB IX zu zahlenden Arbeitsentgelten (Grundbetrag und Steigerungsbetrag) gezahlt werden kann. Die Zahlung der Inflationsausgleichsprämie kann auch in Teilbeträgen erfolgen.

Die Regelungen für Arbeitnehmer*innen müssen dann entsprechend auch für Werkstatt-beschäftigte angewandt werden. Zu beachten sind ebenfalls, wie bei der Entscheidung über andere Sonderzahlungen auch, die Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte des Werkstatttrates.

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit den obersten Finanzbehörden der Länder die FAQ zur Inflationsausgleichsprämie erstellt:

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Steuern/FAQ-IAP.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Anrechnungsfreiheit in der Grundsicherung

Die Sonderregelungen zur Anrechnungsfreiheit der Inflationsausgleichsprämie in der Grundsicherung galten ursprünglich nur für Personen, die Grundsicherung nach dem SGB II („Bürgergeld“) erhalten. Durch die Klarstellung des BMAS gilt die Anrechnungsfreiheit damit auch für die Zahlungen einer Inflationsausgleichsprämie an Werkstattbeschäftigte, die Grundsicherung nach dem SGB XII erhalten.

Das BMAS führt in dem Schreiben an die Obersten Landesbehörden aus:

„Den Leistungsberechtigten nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) sollen die Prämien bis zu einer Höhe von 3.000 Euro auch tatsächlich zugutekommen. Sofern Leistungsberechtigte nach dem SGB XII seitens der Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber Inflationsausgleichsprämien erhalten, ist eine solche nach § 82 Absatz 3 Satz 3 SGB XII freizulassen. Dies gilt für

Sonderzahlungen im Zeitraum vom 26. Oktober 2022 bis zum 31. Dezember 2024.“

Wichtig ist, dass Werkstätten, die an ihre Werkstattbeschäftigten eine Inflationsausgleichsprämie auszahlen, dies auf der Lohnabrechnung auch erkenntlich machen. Nur so kann sichergestellt werden, dass das Grundsicherungsamt die Inflationsausgleichsprämie nicht als Einkommen anrechnet.

Quelle: Werkstatt-Telegramm der BAG WfbM 9-2023 vom 01.11.2023